

**Satzung
und
Beitragsordnung**

der

**Senioren-Union der CDU
Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont**

**Senioren
Union CDU**

hellwach!

Senioren-Union Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont

Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

Neben dieser Satzung gelten grundsätzlich alle Bestimmungen der Statuten und Satzungen des CDU-Kreisverbandes Hameln-Pyrmont sowie der übergeordneten Organisationseinheiten der CDU, der Senioren-Union und des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Es gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung. Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in gleicher Weise.

B. Organisationsstellung, Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 (Rechtsnatur, Name, Sitz)

- (1) Die Kreisvereinigung der Senioren-Union ist eine Vereinigung der CDU gemäß des Bundesstatuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Kreisverbandes Hameln-Pyrmont.

Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union gemäß der Satzung der jeweiligen Landesvereinigung. Sie ist zur Rechenschaftslegung gemäß den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und des Parteiengesetzes (PartG) verpflichtet und hat ihren Rechenschaftsbericht dem Schatzmeister des CDU-Kreisverbandes Hameln-Pyrmont vorzulegen. Die Kreisvereinigung der Senioren-Union kann den ihr nachgeordneten Organisationseinheiten gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die zugehörigen Belege eine eigene Kasse zu führen.

Für Mitgliedsbeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.

- (2) Die Kreisvereinigung führt den Namen: Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) – Kurzfassung: Senioren-Union der CDU – Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont.
- (3) Ihren Sitz hat die Kreisvereinigung in der Kreisgeschäftsstelle der CDU in Hameln, Neue Marktstrasse 32.

§ 2 (Aufgaben)

- (1) Die Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont der Senioren-Union der CDU wirkt im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mit und tritt für die Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.
- (2) Die Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont der Senioren-Union der CDU will dabei insbesondere:
 - die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,
 - für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten,
 - älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten,
 - die politische Arbeit der CDU vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit unterstützen,
 - mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zusammenarbeiten,
 - den Zusammenhalt der Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen aller Art fördern.

C. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, die in Abs. 2 festgelegten Bedingungen erfüllt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mitgliedschaft in der CDU ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
- (2) In die Senioren-Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer ihrer Organisationen schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisverbandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union der CDU auf Kreisebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (2) Ehemalige Kreisvorsitzende können auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Vereinigung auf Kreisebene gewählt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Kreismitgliederversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.

§ 5 (Beginn der Mitgliedschaft)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont ist zuständig für die Aufnahme von Bewerbern, die ihren Wohnsitz im Landkreis Hameln-Pyrmont haben. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (4) Das Mitglied wird geführt in der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.
- (2) Zum Vorsitzenden der Kreisvereinigung und zu Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, über die Stadt- oder Gemeindevereinigung an die Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU; sie kann nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen wird.

D. Gliederungen und Organe

§ 8 (Organisation)

- (1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union der CDU entspricht dem des CDU-Kreisverbandes Hameln-Pyrmont.
- (2) Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU, Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont sind:
 1. Die Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont,
 2. die Gemeinde- bzw. Stadtvereinigungen
- (3) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können sich mehrere Gemeinde- bzw. Stadtvereinigungen nach Zustimmung des Kreisvorstandes unter einem gemeinsamen Vorstand zusammenschließen.

I. Bestimmungen für die Kreisvereinigung

§ 9 (Organe der Kreisvereinigung)

Die Organe der Kreisvereinigung sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 10 (Kreismitgliederversammlung)

- (1) Der Kreismitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder der Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont an.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden der Kreisvereinigung mit

einer Frist von zehn Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes bzw. ein Drittel der Gemeinde- und Stadtvereinigungen können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen und einberufen lassen mit einer Frist von zehn Tagen.

§ 11 (Aufgaben der Kreismitgliederversammlung)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union auf Kreisebene. Sie beschließt über alle, die Arbeit der Senioren-Union in der Kreisvereinigung berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Mitglieder des Kreisvorstandes in getrennten Wahlgängen:
1. den Kreisvorsitzenden / die Kreisvorsitzende,
 2. bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 3. den Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
 4. den Schriftführer / die Schriftführerin,
 5. bis zu fünf Beisitzer/innen.
- (3) Sie wählt auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU.
- (4) Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre, wobei deren einmalige Wiederwahl möglich ist.
- (5) Sie beschließt über
1. den Tätigkeitsbereich des Vorstandes
 2. die Entlastung des Kreisvorstandes,
 3. Annahme und Änderung der Satzung der Senioren-Union der CDU, Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont, wobei die Annahme der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Eine Satzungsänderung bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 4. den Vorschlag des Kreisvorstandes zur Gründung einer Stadt- bzw. Gemeindevereinigung und die Änderung von Grenzen.
 5. die Auflösung der Senioren-Union auf Kreis-, Stadt- und Gemeindeebene.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 6. die Verabschiedung einer Beitragsordnung der Kreisvereinigung.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für die geheime Wahl von Delegierten für die Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertenversammlungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren.

- (7) Sie schlägt einen Beisitzer als Vertreter der Senioren-Union für die jeweils zweijährige Wahlperiode des CDU-Kreisvorstandes vor. Dieser Bewerber muß Mitglied der CDU sein.

§ 12 (Kreisvorstand)

- (1) Der Kreisvorstand der Senioren-Union setzt sich zusammen aus:
1. dem/der Kreisvorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. bis zu 5 Beisitzern
 6. den Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindevereinigungen mit beratender Stimme.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes durch Rücktritt oder Tod aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in wählen.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage zugelassen. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn es $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

§ 13 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung,
2. Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
3. Berichterstattung über ihre politische Arbeit bei der Kreismitgliederversammlung,
4. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Kreisvorstand bereitet die Beitragsordnung auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesdelegiertentages bzw. der Bundesdelegiertenversammlung vor und ist nach der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung für deren Umsetzung verantwortlich.
6. Mitgliederwerbung,
7. Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes,

8. Beschluss über Anträge an die Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertenversammlung,
9. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kreisvereinigung durch den/die Kreisvorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

II. Bestimmungen für Stadt- und Gemeindevereinigungen

Für die Organe der Stadt- und Gemeindevereinigungen gelten die Vorschriften für die Kreisvereinigung entsprechend, soweit nicht nachstehend besondere Regelungen getroffen sind.

§ 14 (Organe)

Die Organe der Stadt- und Gemeindevereinigungen sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung

§ 15 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union auf Stadt- bzw. Gemeindeebene. Sie beschließt über alle, die Arbeit der Senioren-Union im Stadt- bzw. Gemeindegebiet berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes, sowie von zwei Kassenprüfern, soweit eine Kasse geführt wird, für die Dauer von zwei Jahren,
 2. Einen Beisitzer für den Vorstand der CDU auf Stadt- und Gemeindeebene vorzuschlagen. Dieser Bewerber ist durch die Mitgliederversammlung der Senioren-Union für die jeweilige zweijährige Wahlperiode des CDU-Vorstandes auf Stadt- bzw. Gemeindeebene zu wählen und muss Mitglied der CDU sein.
 3. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, bei entsprechendem Vorschlag des Vorstandes,
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes.

§ 16 (Zusammensetzung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus:
 1. dem Vorsitzenden, bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
 2. 2. bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Er muss mindestens aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern bestehen.

§ 17 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Mitgliederwerbung und -betreuung,
4. Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Organe der Senioren-Union,
5. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf örtlicher Ebene,
6. Erledigung der örtlichen Pressearbeit.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 18 (Schlussbestimmungen)

Diese Satzung ist am 02. Juni 2008 in Hämelschenburg von der Kreismitgliederversammlung der Senioren-Union der CDU der Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont beschlossen worden. Sie tritt – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand der Senioren-Union – mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hämelschenburg, den 02. Juni 2008



Herbert Schmitmeier
Vorsitzender

Beitragsordnung

der Senioren-Union, Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont

Aufgrund der durch die Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands beschlossenen Beitragssatzung vom 05.10.2004 und der Satzung der Senioren-Union, Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont, vom 02.06.2008 ist in der Kreismitgliederversammlung vom 29. April 2009 für das Kreisgebiet Hameln-Pyrmont folgende Beitragsordnung beschlossen worden. Neben dieser Beitragsordnung gelten grundsätzlich alle Bestimmungen der übergeordneten Organisationseinheiten der Senioren-Union der CDU.

§ 1 (Mitgliedsbeitrag)

1. Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Pflichtbeitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von 2,50 €.
4. Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
5. Alle Mitglieder der Senioren-Union der CDU sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit der CDU auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene beitragen.
6. Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union der CDU erteilt der Kreisverband der CDU Hameln-Pyrmont. Dasselbe gilt für Spendenquittungen.

§ 2 (Organisation)

1. Die im Kreisgebiet der Senioren-Union der CDU, Kreisvereinigung Hameln-Pyrmont, bestehenden Stadt- und Gemeindevereinigungen sind für die Vereinnahmung der Pflicht- und freiwilligen Beiträge sowie Spenden ihrer Mitglieder zuständig.
2. Die Stadt- und Gemeindevereinigungen haben die nach den Statuten der CDU und den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Buchführung vorzunehmen und nach Schluss eines Kalenderjahres der Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU Hameln-Pyrmont zu übergeben.
3. Die Stadt- und Gemeindevereinigungen haben nach den derzeit geltenden Beschlüssen von den Beitragseinnahmen je Mitglied 1,20 € monatlich an die Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU Hameln-Pyrmont abzuführen (je 0,50 € für den Bundes- und Landesverband und 0,20 € für die Kreisvereinigung).
4. Die über den an die Kreisvereinigung abzuführenden Satz hinaus erzielten Einnahmen verbleiben den Stadt- und Gemeindevereinigungen zur Durchführung ihrer örtlichen Seniorenarbeit.

Hämelschenburg, den 29. April 2009

Peter Scheib
Kreisvorsitzender